



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 041/178-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz 1985 geändert werden;

Allgemeines Begutachtungsverfahren -
Versendung

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	7 - GE/1986
Datum	1986 02 10
Verteilt	13. FEB. 1986 Madlhammer

S. Schanzl

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom
6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landes-
verteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes
eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden, (Wehrrechts-
änderungsgesetz 1986) samt Erläuterungen. Die Begutachtungs-
frist endet am 21. März 1986.

Beilagen

6. Feber 1986
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Finckh

**Bundesgesetz vom _____, mit dem das Wehrgesetz 1978
und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1986)**

5. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die anderen Soldaten führen die Dienstgradbezeichnung 'Wehrmann'."

6. Der § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen."

7. Der § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3, 4 und 7 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve."

8. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit festgestellt worden ist, sind verpflichtet, die Erteilung und die Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, sowie jede Änderung des Berechtigungsumfanges derselben binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für die Zeit, in der die Wehrpflichtigen den Grundwehrdienst leisten, sowie für die Zeit nach dem Erlöschen der Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes."

9. Die Überschrift des § 20 lautet:

"Mitwirkung bei der Erfassung, Stellung
und Einberufung der Wehrpflichtigen"

10. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden, die Gemeinden sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Landesverteidigung die zur Feststellung der Eignung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen über Personen zu erstatten, deren schwerwiegende gesundheitliche Schädigung, wie etwa im Falle einer psychischen Erkrankung, eines Suchtgiftmißbrauchs, einer Alkoholerkrankung oder einer anzeigepflichtigen Erkrankung, eine Gefahr für sie selbst oder die Allgemeinheit bildet. Für diese Meldungen und Mitteilungen gilt der § 23 Abs. 7 sinngemäß."

11. Der § 22 lautet:

"§ 22. (1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabs-offizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen."

12. Der dritte Satz des § 23 Abs. 2 lautet:

"Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 22 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

13. Der § 24 Abs. 10 entfällt.

14. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte "§ 10 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956," durch die Worte "§ 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87," ersetzt.

15. Im § 26 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

"Der § 7 Abs. 5 HGG ist sinngemäß anzuwenden."

16. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze abzuleisten."

17. Der § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Aus-

bildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten."

18. Der § 28 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten"

19. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze abzuleisten."

20. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Einberufungstag eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl außer Kraft."

21. Der § 32 Abs. 7 lautet:

"(7) Nach Annahme der freiwilligen Meldung ist dem Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat - sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen - spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen."

22. Der erste Satz des § 32 Abs. 8 lautet:

"Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden."

23. Der § 34 samt Überschrift lautet:

"L a u f b a h n v o r a u s s e t z u n g e n"

§ 34. (1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforder-

lichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder freiwilliger Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier."

24. Die ersten vier Sätze des § 36 Abs. 1 lauten:

"(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Der Einberufungsbefehl bedarf keiner Begründung; gegen ihn ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 2), zu Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 30 Abs. 1) ist, sofern militärische Erfordernisse - wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen - nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen."

25. Die beiden letzten Sätze des § 37 Abs. 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt, dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen."

26. Der § 37 Abs. 6 lit. c lautet:

"c) Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, (Turnusärzte) sind,"

27. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam."

28. Im § 38 Abs. 2 lit. c wird an Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt; dem § 38 Abs. 2 wird folgende lit. d angefügt:

"d) die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus anderen als den in den lit. a bis c genannten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten."

29. Der § 40 Abs. 9 lautet:

"(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden."

30. Im § 43 Abs. 1 werden die Worte "§ 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956," durch "§ 10" ersetzt.

31. Der § 43 Abs. 3 entfällt.

32. Im ersten Satz des § 49 Abs. 2 wird die Zahl "24" durch "30" ersetzt.

33. Der § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 oder 7 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen."

34. Der § 65 samt Überschrift entfällt.

35. Im § 69 Abs. 1 wird nach der Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

"8a. des § 20 Abs. 3, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betroffen ist, dieser Bundesminister,"

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Sofern der Wehrpflichtige nachweist, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Abschnitt auch für die Zeit dieser Verhinderung."

2. Im § 3 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag "70 S" durch "75 S" ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 3 Z 3 wird der Betrag "100 S" durch "110 S" ersetzt.

4. Der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale

in der Höhe von 6 531 S,

für Zugsführer in der Höhe von 6 612 S,

für Unteroffiziere in der Höhe von 7 092 S,

für Offiziere in der Höhe von 7 932 S;"

5. Im § 26 Abs. 3 Z 1 entfallen die Worte "und der Wohnungsbeihilfe".

6. Der § 39 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,"

7. Der § 39 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben und den Ländern die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen."

Artikel III

(1) An die Stelle von Dienstgraden, die Wehrpflichtige auf Grund des § 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung führen, treten - soweit sie mit den Dienstgradbezeichnungen nach § 10 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, nicht übereinstimmen - diese Dienstgradbezeichnungen. Auf Antrag ist der Dienstgrad, den ein betroffener Wehrpflichtiger zu führen hat, mit Bescheid festzustellen.

(2) Der nach § 34 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung des Artikel I Z 23 als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten ist die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in der Dauer von sechs Monaten gleichzuhalten.

(3) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt die Dienstfreistellung für Zeitsoldaten gemäß § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 26 Werktage.

Artikel IV

(1) Der Artikel I mit Ausnahme der Z 32, der Artikel II mit Ausnahme der Z 4 sowie der Artikel III treten mit 1. Juli 1986 in Kraft. Der Artikel I Z 32 und der Artikel II Z 4 treten mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des Artikel I Z 10, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betroffen ist, dieser Bundesminister,
2. hinsichtlich des Art. II Z 6 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jeder im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung

betraut.

VORBLATT

Problem:

Personal- und Organisationsprobleme infolge sinkender Jahrgangszahlen der Personen im wehrpflichtigen Alter; eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten infolge zeitlicher Begrenzung der Heranziehungsmöglichkeit zu Truppenübungen; Probleme einer möglichst vollständigen Erfassung gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die bei der Stellung bzw. Dienstfähigkeitsfeststellung nicht erkennbar sind; verschiedene, in der Praxis aufgetretene Administrationsprobleme auf dem Gebiet des Ergänzungswesens; Besoldungsanpassungen im Bereich der Zeitsoldaten und der Offiziere; verschiedene Anpassungserfordernisse auf Grund von Änderungen der Rechtslage.

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der genannten Probleme.

Inhalt:

Klarstellung, daß die Entschädigung für die Tätigkeit in der Beschwerdekommision allen drei Vorsitzenden gebührt;

Klarstellung, daß Ernennungen bzw. Beförderungen sowohl für den Präsenzstand als auch für die Reserve wirksam sind;

Neufassung der Tauglichkeitsabgrenzung;

Ergänzung der Meldepflicht für Wehrpflichtige hinsichtlich der Lenkerberechtigung;

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung bestimmter gesundheitsbezogener Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung;

Wegfall des rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission;

Erweiterung der Truppenübungspflicht bis zum Ende der Wehrpflicht;

Gesetzliche Verankerung des sechsmonatigen Wehrdienstes als Zeitsoldat ("EF-Jahr") als Voraussetzung für die Offiziersausbildung;

Demonstrativer Hinweis auf die Möglichkeit von "Mobilmachungsübungen" im Rahmen von Waffenübungen;

Nichteinrechnung von Zeiten, in denen Wehrpflichtige am Antritt einer Truppen- oder Kaderübung verhindert sind, in die Dienstzeit;

Anhebung des Anspruches auf Dienstfreistellung für Zeitsoldaten entsprechend der Urlaubsverlängerung im Bereich der öffentlich Bediensteten;

Verschiedene Fristenänderungen, Ergänzungen und Anpassungen im Bereich des Ergänzungswesens entsprechend den praktischen Erfahrungen und Erfordernissen;

Erweiterung der Kostenersatzregelung für die Fortzahlung von Dienstbezügen an Landeslehrer;

Anhebung der Monatsprämien für Zeitsoldaten und des Taggeldes für Offiziere.

Kosten:

Voraussichtlich Mehrkosten pro Jahr etwa 41,2 Millionen Schilling; voraussichtliche Mehrkosten für 1986 etwa 40,6 Millionen Schilling.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorgesehenen Novelle sollen auf Grund praktischer Erfahrungen verschiedene Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen im Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, sowie im Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, vorgenommen werden.

Das Schwergewicht der Novellierung des Wehrgesetzes 1978 liegt im Bereich des Ergänzungswesens. In diesem Bereich bedarf es vor allem einer Bedachtnahme auf den Umstand, daß in den nächsten Jahren infolge sinkender Jahrgangszahlen der das wehrpflichtige Alter erreichenden Personen eine entsprechend geringere Zahl von Wehrpflichtigen dem Bundesheer zur Verfügung stehen wird. Ferner soll vor allem im Hinblick auf die verstärkte Hinwendung zu einem milizartigen Gefüge des Bundesheeres die Möglichkeit, Wehrpflichtige zu Truppenübungen heranziehen zu können, bis zum Erlöschen der Wehrpflicht vorgesehen werden. Im Interesse einer möglichst umfassenden gesundheitlichen Vorsorge im militärischen Bereich sollen ferner die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit bei der Feststellung der Eignung zum Wehrdienst bzw. der Dienstfähigkeit auch auf gesundheitliche Beeinträchtigungen Bedacht genommen werden kann, die im Rahmen dieser Untersuchungen nicht erkennbar sind, im Zusammenhang mit dem Wehrdienst aber gefährliche Auswirkungen haben können. Weitere Gesetzesänderungen, die sich im wesentlichen aus Erfahrungen im administrativen Bereich ergeben, dienen insbesondere einer Vereinfachung der Vollziehung sowie einer Klarstellung.

Das Schwergewicht der Novellierung des Heeresgebührengesetzes 1985 bildet eine Besoldungsverbesserung für Zeitsoldaten und für Offiziere, mit der einer im Zusammenhang mit der letzten Anhebung der Barbezüge am 13. Juni 1985 einhellig gefaßten Entschließung des Nationalrates Rechnung getragen wird. Weitere Änderungen betreffen Anpassungen an die durch Neuregelungen in anderen Bundesgesetzen veränderte Rechtslage bzw. an die in diesem Entwurf vorgesehene Novellierung des Wehrgesetzes 1978.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten"), hinsichtlich des Art. I Z 10 auch aus Art. 81 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 6):

Entsprechend der vom Gesetzgeber mit der Novelle BGBl. Nr. 457/1984 zum Wehrgesetz 1978 verfolgten Absicht soll durch die Verwendung der Mehrzahl im

Abs. 6 des § 6 klargestellt werden, daß der Aufwendersatz und die Entschädigung für die Tätigkeit in der Beschwerdekommision jedem Vorsitzenden gleichermaßen gebühren.

Zu Art. I Z 2, 3 und 4 (§ 7 Abs. 2, § 8 und § 10 Abs. 1 Z 4 lit. a):

Durch die in den §§ 7 und 8 vorgesehenen Ergänzungen soll im Zusammenhang mit der Regelung über die militärischen Dienstgrade (§ 10) zweifelsfrei klargestellt werden, daß die Ernennungen bzw. Beförderungen Wehrpflichtiger unabhängig davon, ob sie im Präsenzstand oder in der Reserve erfolgen, für beide Rechtstellungen der Wehrpflichtigen wirksam sind. Im § 7 Abs. 2 soll überdies im Sinne einer zweckmäßigen und einfachen Regelung normiert werden, daß es in den Fällen der Überstellung eines Berufsoffiziers in eine andere Besoldungsgruppe oder des Austrittes eines Berufsoffiziers aus dem Dienstverhältnis nicht eines Ernennungsaktes bedarf, um die Stellung eines Reserveoffiziers zu erlangen. In diesen Fällen entspricht es sowohl den militärischen Interessen als auch den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, diese Änderung der Rechtstellung unmittelbar kraft Gesetzes eintreten zu lassen. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 10 Abs. 1 Z 4 lit. a sollen diesen Reserveoffizieren jene Amtstitel bzw. jene Verwendungsbezeichnungen als militärische Dienstgrade auf wehrrechtlicher Grundlage - gegebenenfalls auch über den im übrigen geltenden Rahmen hinaus - zukommen, die sie als Berufsoffiziere zuletzt geführt haben; für die Erlangung eines höheren Dienstgrades bleibt jedoch auch für diese Personengruppe der im übrigen geltende Rahmen des § 10 Abs. 1 Z 4 lit. a maßgeblich.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 2):

Da der Dienstgrad "Wehrmann" ohne Ernennungs- oder Beförderungsakt kraft Gesetzes erlangt wird, ist eine entsprechende Klarstellung im § 10 Abs. 2 vorgesehen.

Zu Art. I Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Auf Grund praktischer Erfahrungen hat sich gezeigt, daß die bisher geltenden Tauglichkeitskriterien, die auf eine Belastungsfähigkeit für jegliche militärisch in Betracht kommende Verwendung einschließlich militärischer Extremsituationen und fachlicher Spezialverwendungen abgestellt sind, nicht mehr dem differenzierten Verwendungsspektrum in einem modernen Heer mit hohem Technisierungsgrad entsprechen. So scheint es etwa nicht notwendig, auf Grund einer geringfügigen Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, die sich nur bei extremer körperlicher Belastung (zB bei Gewaltmärschen) auswirken würde, Wehrpflichtige vom Wehrdienst auszuschließen, zumal das erwähnte Verwendungsspektrum eines modernen Heeres zahlreiche militärisch wichtige Verwendungsmöglichkeiten um

faßt, bei denen solche geringfügige Einschränkungen der Leistungsfähigkeit keinerlei Rolle spielen. In solchen Fällen könnten die Wehrpflichtigen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß ohne Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Bundesheer verwendet werden. Eine Bedachtnahme auf diese Umstände durch eine entsprechende Neufassung der Tauglichkeitsregelung im § 15 Abs. 1 ist daher auch im Interesse der Wehrgerechtigkeit gelegen. Vor allem kann aber auf diese Weise das Problem der auf Grund des sogenannten "Pillenkicks" in den nächsten Jahren zu erwartenden verringerten Stärke jener Geburtsjahrgänge, die das wehrpflichtige Alter erreichen und für die Leistung des Grundwehrdienstes in Betracht kommen, in sachgerechter Weise ohne quantitativ zusätzliche Belastung der Wehrpflichtigen, wie sie etwa aus diesem Grunde in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen wurde, gelöst werden.

Die Erfassung aller im erwähnten Sinne für einen Wehrdienst tauglichen Wehrpflichtigen soll durch die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 1 ermöglicht werden. In Hinkunft genügt die Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung, um in das Bundesheer aufgenommen werden zu können.

Zu Art. I Z 7, 8 und 33 (§ 17 Abs. 1 und 7, § 56 Abs. 1):

Die im § 17 normierten Meldepflichten sollen durch eine begrenzte Pflicht zur Meldung der Erteilung oder Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 sowie jeder Änderung des Berechtigungsumfanges derselben ergänzt werden. Diese Regelung erweist sich als notwendig, um die für eine sachgerechte Verwendung der Wehrpflichtigen als Heereskraftfahrer unerläßlichen Grundlagen rechtzeitig vor Antritt des Grundwehrdienstes zu erlangen. In der Regel wird nämlich die Lenkerberechtigung von den Wehrpflichtigen zwar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes, aber erst nach der Stellung erworben. Es erscheint daher im Hinblick auf die erwähnte Zielsetzung ausreichend, die gegenständliche Meldepflicht nur für den Zeitraum zwischen Stellung und Antritt des Grundwehrdienstes vorzusehen. Für Wehrpflichtige, die - etwa wegen Überschreitens der Altersgrenze (§ 28 Abs. 1) - nicht mehr zur Leistung des Grundwehrdienstes verpflichtet sind, entfällt diese Meldepflicht überhaupt. Im Hinblick auf die vorgesehene Ergänzung der Meldepflichten im § 17 durch den neu angefügten Abs. 7 bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 17 Abs. 1 sowie der Strafbestimmung des § 56 Abs. 1.

Zu Art. I Z 9 und 10 (Überschrift des § 20 und § 20 Abs. 3):

Gemäß § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 bildet die körperliche und geistige Eignung zu einem Dienst im Bundesheer eine der Voraussetzungen für die Einberufung in das Bundesheer. Diese Eignung ist von den Stellungskommissionen im

Rahmen des Stellungsverfahrens festzustellen. Trotz eines im Interesse einer möglichst gründlichen Diagnose unter Verwendung entsprechender Untersuchungseinrichtungen und -methoden ausgestalteten Stellungsvorganges hat es sich in der Praxis gezeigt, daß bestimmte Erkrankungen, vor allem solche psychischer Natur, im Zuge der Stellung nicht festgestellt werden können. Gerade derartige Erkrankungen können aber im Rahmen des Wehrdienstes eine Gefährdung des Wehrpflichtigen selbst, darüber hinaus aber auch der Allgemeinheit bewirken. Auf Grund besonderer Umstände, die unvermeidbare Wesensbestandteile des Wehrdienstes sind, wie ein Gemeinschaftsleben in verhältnismäßig engem Rahmen, körperliche und psychische Belastungen, Umgang mit Waffen und Einschränkungen der Möglichkeiten für eine individuelle Gestaltung der Lebensverhältnisse unter den besonderen Bedingungen des militärischen Befehlsbereiches, kann es bei psychisch kranken bzw. labilen Personen zu einem plötzlichen bzw. schubweisen Auftreten ihrer Erkrankung kommen. Ähnliches gilt für Alkohol- und Suchtgiftkranke. Der rechtzeitigen Kenntnis solcher gesundheitlicher Beeinträchtigungen kommt daher auf dem Gebiet des Ergänzungswesens besondere Bedeutung zu.

Die Übermittlung entsprechender Daten über solche Erkrankungen an die Militärbehörden erscheint zwar im Rahmen des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes zulässig, doch soll mit der vorgesehenen Ergänzung des § 20 im Interesse einer klaren und eindeutig abgrenzbaren Regelung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG geschaffen werden.

Die als neuer Abs. 3 des § 20 vorgesehene Bestimmung ist weitgehend der vergleichbaren Regelung im § 25 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b des Suchtgiftgesetzes nachgebildet. Eine allenfalls im Interesse des Wehrpflichtigen gelegene Weitergabe der gemeldeten Daten soll den gleichen Beschränkungen wie eine Weitergabe von Ergebnissen medizinischer oder psychologischer Untersuchungen im Rahmen der Stellung oder eines Präsenzdienstes unterliegen und nach den im § 23 Abs. 7 normierten Kriterien nur mit Zustimmung bzw. auf Wunsch des Wehrpflichtigen zulässig sein.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 22 und § 23 Abs. 2):

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß auf die Mitgliedschaft des rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission verzichtet werden kann. Weiters haben die Bestimmungen des § 22 Abs. 2, nach denen der als Mitglied der Stellungskommission vorgesehene Psychologe eine "mindestens einjährige Verwendung im heerespsychologischen Dienst" aufzuweisen hat, und die Mitglieder der Stellungskommission "aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten" zu bestellen sind, zu Personalproblemen geführt, die verschiedentlich mit beträchtlichen administrativen

Schwierigkeiten verbunden waren. Um solche Schwierigkeiten künftig zu vermeiden, sollen die Mitglieder der Stellungskommission zwar auch weiterhin in erster Linie aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden Bediensteten bestellt werden, doch soll im Bedarfsfall auch eine Bestellung anderer Personen zulässig sein. Angesichts des allgemein für alle Mitglieder der Stellungskommission normierten Erfordernisses, "über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung" zu verfügen, kann auf Grund praktischer Erfahrungen auf das vorerwähnte besondere Formalkriterium für den Psychologen verzichtet werden. Das zitierte allgemeine Erfordernis stellt nämlich auch bei dem der Stellungskommission angehörenden Psychologen hinreichend sicher, daß dieser über die bloßen Fachkenntnisse hinaus die notwendige dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung aufweist, um seine Tätigkeit in der Stellungskommission ausüben zu können. Diese dienstliche Erfahrung kann etwa außerhalb des heerespsychologischen Dienstes durchaus auch durch eine mehrjährige Dienstzeit als Berufsoffizier oder als Beamter der Heeresverwaltung in einer entsprechenden Verwendung gewonnen werden.

Im Hinblick auf den Wegfall des rechtskundigen Bediensteten als Mitglied der Stellungskommission bedarf es einer ergänzenden Regelung hinsichtlich der Beschlußfassung im § 23 Abs. 2. Bei Stimmengleichheit soll dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 24 Abs. 10):

In der geltenden Fassung des § 24 steht der Wortlaut des Abs. 10 in einem Spannungsverhältnis zu der im Abs. 8 vorgesehenen Möglichkeit, Änderungen der Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit in jeder Richtung durch eine neue Stellung zu überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung der Eignung ergeben. Um die daraus resultierende Problematik zu beseitigen, soll die Geltung des Abs. 8 seiner Zielsetzung entsprechend als unzweifelhaft klargestellt werden. Dies kann am zweckmäßigsten durch den Entfall des Abs. 10 geschehen.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes durch die Kundmachung BGBl. Nr. 87/1985 ist die entsprechende Zitierungsanpassung erforderlich.

Zu Art. I Z 16, 19 und 29 (§ 28 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 9):

Gemäß dem geltenden § 28 Abs. 1 endet die Verpflichtung zum Grundwehrdienst mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Wurde allerdings ein Wehrpflichtiger aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen, so besteht nach dem geltenden § 40

Abs. 9 lit. a die Verpflichtung zur Leistung des restlichen Präsenzdienstes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 35. Lebensjahr vollendet. Diese Regelung erwies sich in der Praxis insofern als unbefriedigend, als hiedurch die Leistung des Grundwehrdienstes in seiner gesamten Dauer nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Endet nämlich die Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes vor der Absolvierung dieses Präsenzdienstes in seiner gesamten Dauer, so muß der Wehrpflichtige ungeachtet der unvollständigen Leistung des Grundwehrdienstes aus dem Präsenzdienst entlassen werden. In jenen Fällen, in denen die zur Leistung des Grundwehrdienstes noch verfügbare Zeit zu kurz ist, um eine sinnvolle Ausbildung durchführen zu können, muß überhaupt von einer Einberufung zum Grundwehrdienst aus militärischen Rücksichten Abstand genommen werden.

An die Stelle dieser unbefriedigenden Rechtslage soll in Hinkunft eine Regelung treten, nach der die Altersgrenze des vollendeten 35. Lebensjahres für das Ende der Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes allgemein unverändert bleibt, ein vor der Vollendung des 35. Lebensjahres begonnener Grundwehrdienst aber noch in seiner vollen Dauer auch über diese Altersgrenze hinaus zu leisten ist. Diese Regelung ist nicht nur im Interesse einer sinnvollen Ausbildung gelegen, sondern stellt auch sicher, daß in den erwähnten Fällen alle Wehrpflichtigen einen Grundwehrdienst von gleicher Dauer leisten. Im Hinblick auf diese neue Regelung kann die bereits erwähnte besondere Bestimmung des § 40 Abs. 9 lit. a entfallen. Ferner ist angesichts des im Art. I Z 17 (§ 28 Abs. 2) vorgesehenen Wegfalls der Altersgrenze für die Heranziehung zu Truppenübungen auch die diesbezügliche Bestimmung im § 40 Abs. 9 lit. b entbehrlich.

Zu Art. I Z 17 (§ 28 Abs. 2):

Der weitere Ausbau des Bundesheeres, insbesondere im Bereich der Landwehr und anderer nach dem Milizsystem organisierter Verbände, sowie die bereits zu Art. I Z 6 (§ 15 Abs. 1) erwähnte Problematik der in den nächsten Jahren zu erwartenden Verringerung der Wehrpflichtigenzahl lassen es geboten erscheinen, die Möglichkeit einer Heranziehung zu Truppenübungen ohne quantitative Erhöhung dieser Wehrdienstleistungen allgemein mit dem Ende der Wehrpflicht gemäß § 16 zu begrenzen. Damit werden die bisher für die Heranziehung zu Truppenübungen im § 28 Abs. 2 enthaltenen Sonderregelungen entbehrlich und können daher entfallen.

Zu Art. I Z 18 (§ 28 Abs. 3 lit. b):

Die Praxis hat gezeigt, daß sowohl im Interesse einer Einheitlichkeit als auch aus administrativen Gründen die Frist für die Abgabe der Verpflichtungserklärung zu einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten während dieses Präsenzdienstes im § 28 Abs. 3 lit. b gleich der Frist für die freiwillige Meldung zum

Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 Abs. 6 mit sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates des Grundwehrdienstes festzulegen wäre. Die bisher im § 28 Abs. 3 vorgesehene Frist von zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt hat sich in der Praxis als unzureichend für die ordnungsgemäße Abwicklung des entsprechenden Verfahrens erwiesen.

Zu Art. I Z 19 (§ 28 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 16.

Zu Art. I Z 20 (§ 30 Abs. 3):

Ebenso wie bei den freiwilligen Präsenzdienstleistungen eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder einer Dienstleistung als Angehöriger des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß des § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen gebildet wird, soll auch bei freiwilligen Waffenübungen dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit einer Zurückziehung der freiwilligen Meldung geboten sein. Die als § 30 Abs. 3 neu vorgesehenen Bestimmungen sind den gleichartigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. XXX/1986 (§ 2 Abs. 3; RV: 714 dBlg NR XVI. GP, AB: 861 dBlg NR XVI. GP) nachgebildet.

Zu Art. I Z 21 (§ 32 Abs. 7):

Auf Grund der praktischen Erfahrungen hat sich gezeigt, daß ein Überschreiten der im § 32 Abs. 7 festgelegten Frist für die Zustellung des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst als Zeitsoldat verschiedentlich aus militärischen Gründen unvermeidbar werden kann, eine solche Fristüberschreitung vielfach aber auch im besonderen Interesse des Wehrpflichtigen liegt. Diesen Umständen soll unter Wahrung der militärischen Interessen durch die vorgesehene Ergänzung des § 32 Abs. 7 Rechnung getragen werden, nach der die Zustellung des Einberufungsbefehls auch später als zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zulässig ist, sofern dies aus militärischen Gründen erforderlich ist.

Zu Art. I Z 22 (§ 32 Abs. 8):

Die im § 32 Abs. 8 gebotene Möglichkeit, die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat auch noch nach Zustellung des Einberufungsbefehls zurückzuziehen, hat - wie die bisherigen praktischen Erfahrungen gezeigt haben - zu Schwierigkeiten auf personellem und organisatorischem Gebiet geführt. Diese Schwierigkeiten übertreffen in beträchtlicher Weise die Notwendigkeit einer für den Wehrpflichtigen über den Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls hinaus-

gehenden Zurückziehungsmöglichkeit. Die vorgesehene Beschränkung der für die Zurückziehung eingeräumten Frist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls soll die Ursache der erwähnten personellen und organisatorischen Schwierigkeiten beseitigen, ohne daß die Interessen des Wehrpflichtigen nennenswert beeinträchtigt werden. Den Wehrpflichtigen steht nämlich zusätzlich zum Zurückziehungsrecht auch künftighin die Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes nach § 37 Abs. 3 bzw. im Falle des Antrittes des Wehrdienstes als Zeitsoldat die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst nach § 40 Abs. 5 offen.

Zu Art. I Z 23 (§ 34):

Durch den neuen Abs. 2 des § 34 soll die für die Ausbildung sowohl zum Berufsoffizier als auch zum Reserveoffizier langjährig bewährte Einrichtung der "Einjährig-Freiwilligen"-Ausbildung im Wehrgesetz 1978 ausdrücklich normiert werden. Gleichzeitig soll die "Nachhollaufbahn", die sich als spezieller Ausbildungsgang im Wege freiwilliger Waffenübungen für Wehrpflichtige, die nicht die "Einjährig-Freiwilligen"-Ausbildung absolviert haben, ebenfalls bereits in der Praxis bewährt hat, als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier zur Vermeidung von Unklarheiten und allfälligen Interpretationsschwierigkeiten ausdrücklich normiert werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 36 Abs. 1):

Da dem Einberufungsbefehl Bescheidcharakter zukommt, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 über Inhalt und Form der Bescheide anzuwenden. Kraft ausdrücklicher Bestimmung im Wehrgesetz 1978 ist gegen den Einberufungsbefehl allerdings ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Hinsichtlich der verfahrensrechtlich gebotenen Begründungspflicht ist hingegen auf den besonderen Charakter des Einberufungsbefehles nicht entsprechend Bedacht genommen. Angesichts des Umstandes, daß sich die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie im Hinblick auf das Stellungsverfahren, das mit dem Charakter eines speziellen Ermittlungsverfahrens der Einberufung als gesondertes und eigenständiges, bescheidmäßig abgeschlossenes Verfahren vorausgeht, kommt der Begründung des Einberufungsbefehles bloß formelhafte Bedeutung zu. Die Begründung des Einberufungsbefehls ist daher unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses des Einberufenen praktisch kaum von Bedeutung. Entsprechend dem erwähnten besonderen Charakter des Einberufungsbefehls soll er - ebenso wie der Ladungsbescheid - auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung keiner Begründung bedürfen. Dieser Entfall entspricht nicht nur den erwähnten Gesichtspunkten, sondern trägt auch zu einer übersichtlichen und ökonomischen Gestaltung des Einberufungsbefehls bei.

Einem möglichst raschen und zweckmäßigen Ablauf der Mobilmachung in Verbindung mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Verbände kommt vor allem für die Verfügbarkeit und Effektivität milizartig organisierter Truppen besondere Bedeutung zu. Es erweist sich daher als notwendig, im Rahmen der Ausbildung auch auf diesen Gesichtspunkt seiner Bedeutung gemäß Bedacht zu nehmen. So ist es ein militärisches Erfordernis, durch eine entsprechende Gestaltung von Waffenübungen den reibungslosen Ablauf des Mobilmachungsvorganges samt den damit verbundenen Alarmierungsmaßnahmen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Verbände zu üben und zu erproben. Die Einberufung zu solchen Waffenübungen stellt somit einen der nach dem vierten Satz des § 36 Abs. 1 in Betracht kommenden Fälle dar, in denen aus militärischen Erfordernissen die für die Zustellung des Einberufungsbefehles zu Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen grundsätzlich vorgesehene Frist von acht Wochen vor dem Einberufungstag nicht gilt. Durch einen diesbezüglichen Hinweis soll - speziell im Hinblick auf den Ausbau der Milizkomponenten des Bundesheeres - in der zitierten Gesetzesstelle deutlich erkennbar gemacht werden, daß der erwähnte besondere Übungszweck den Schwerpunkt dieser Ausnahmeregelung bildet.

Zu Art. I Z 25 (§ 37 Abs. 4):

In dem nach § 37 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a von Amts wegen durchzuführenden Verfahren, betreffend eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes aus öffentlichen Interessen, und zwar wegen der beruflichen Tätigkeit des Wehrpflichtigen im Rahmen eines Dienstverhältnisses, ist nach der geltenden Rechtslage der Befreiungsbescheid dem Dienstgeber des Wehrpflichtigen zuzustellen; der Wehrpflichtige erhält nur eine Abschrift. Durch die vorgesehene Änderung des § 37 Abs. 4 soll künftig in diesen Fällen der Bescheid dem Wehrpflichtigen als dem in seiner Wehrpflicht unmittelbar Betroffenen zugestellt werden. Dem Dienstgeber soll der Bescheid abschriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 37 Abs. 6 lit. c):

Die angeführte Bestimmung bedarf einer formalen Anpassung an die mit der Kundmachung BGBl. Nr. 373/1984 erfolgte Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes.

Zu Art. I Z 27 (§ 37 Abs. 7):

Im Interesse der Klarheit soll - ähnlich wie im § 13 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes hinsichtlich der dem Wehrgesetz 1978 nachgebildeten Befreiungsregelung und vergleichbar der entsprechenden Regelung bei der Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen (siehe Art. I Z 20) - ausdrücklich normiert werden, daß mit der Zustellung eines Bescheides, durch den eine Befreiung oder ein Aufschub verfügt wurde, eine allenfalls bereits ergangene Einberufung unwirksam wird.

Zu Art. I Z 28 (§ 38 Abs. 2 lit. d) und Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß Wehrpflichtige ihrer Einberufung zu Truppen- oder Kaderübungen verschiedentlich infolge einer akuten Erkrankung oder aus sonstigen kurzfristig aufgetretenen Hinderungsgründen nicht nachkommen. In diesen Fällen kommt es wegen der verhältnismäßig kurzen Dauer der Waffenübung zu keiner tatsächlichen Dienstleistung; die Dauer einer solchen Verhinderung zählt als Präsenzdienst, weil im § 38 Abs. 2, der die taxative Aufzählung der nicht in die Dienstzeit einzurechnenden Zeiträume enthält, auf solche Fälle nicht Bedacht genommen ist. Das für die Ausbildung des Wehrpflichtigen zur Verfügung stehende Ausmaß der Truppenübungen bzw. Kaderübungen wird daher entsprechend vermindert. Dies führt besonders im Bereich der milizartig organisierten Landwehrverbände verschiedentlich zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Personalplanung und des Ausbildungsstandes der Wehrpflichtigen. Es ist daher vorgesehen, durch eine entsprechende Ergänzung des § 38 Abs. 2 sicherzustellen, daß Zeiten, in denen Wehrpflichtige verhindert waren, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind und dadurch für die Ausbildung erhalten bleiben. Für solche Zeiten stünden dem Wehrpflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 keine Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zu. Da dies aber in Fällen einer nachweislich unverschuldeten Verhinderung des Präsenzdienstantrittes unbillig wäre, soll gleichzeitig mit der als Art. I Z 28 vorgesehenen Ergänzung des § 38 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 durch Art. II Z 1 die genannte Bestimmung des Heeresgebührengesetzes 1985 dahingehend ergänzt werden, daß die Ansprüche auf Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens (IV. Abschnitt) und auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt) gewahrt bleiben.

Zu Art. I Z 29 (§ 40 Abs. 9):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 16.

Zu Art. I Z 30 (§ 43 Abs. 1):

Der Zitierungsanpassung im § 43 Abs. 1 bedarf es angesichts des Umstandes, daß die ursprünglich im § 2 des Heeresgebührengesetzes enthaltene Regelung über die militärischen Dienstgradbezeichnungen mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 577/1983 neu gestaltet und systematisch in das Wehrgesetz 1978 eingeordnet wurde.

Zu Art. I Z 31 (§ 43 Abs. 3):

Nach Art. I Z 1 des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 295/1985, sind jene Bestimmungen im § 43 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 entfallen, die den Entzug der Berechtigung zum Tragen der Uniform für Berufs-

offiziere des Ruhestandes bei bestimmten Disziplinarstrafen vorsahen. Der Norminhalt des § 43 Abs. 3 wurde dadurch auf die Anordnung reduziert, daß Berufsoffiziere des Ruhestandes bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (also bis zum Ende der Wehrpflicht für Berufsoffiziere - § 16 des Wehrgesetzes 1978), zum Tragen der Uniform in gleicher Weise wie alle anderen Wehrpflichtigen der Reserve berechtigt sind. Da sich dieser Norminhalt aber auch für Berufsoffiziere des Ruhestandes bereits aus den Abs. 1 und 2 des § 43 ergibt, kann der Abs. 3 ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 32 (§ 49 Abs. 2), Art. III Abs. 3 und Art. IV Abs. 1:

Die Dienstfreistellungsregelung für Zeitsoldaten ist hinsichtlich des jährlichen Ausmaßes in Anlehnung an den Urlaubsanspruch im öffentlichen Dienst gestaltet. Dieses Ausmaß der Dienstfreistellung soll daher entsprechend den Anhebungsstapen, die für den öffentlichen Dienst durch die BDG-Novellen BGBl. Nr. 137/1983, 395/1984 und 574/1985 erfolgt sind, diesem Urlaubsanspruch angepaßt werden. Ab 1. Jänner 1985 soll in diesem Sinne die Dienstfreistellung für Zeitsoldaten 26 Werktagen und ab 1. Jänner 1986 30 Werktagen pro Jahr betragen. Gesetzestechnisch wurde die für das Kalenderjahr 1985 rückwirkend geltende Regelung zur Entlastung des geschlossenen Gesetzestextes als Art. III Abs. 3 der vorliegenden Novelle eingefügt.

Zu Art. I Z 33 (§ 56 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7.

Zu Art. I Z 34 (§ 65):

Die Sonderregelung des § 65 Abs. 1 hinsichtlich der Zusammensetzung von Stellungskommissionen, denen keine ortsfesten Anlagen zur Verfügung stehen, ist mangels Bedarf nach einer von § 22 abweichenden Regelung entbehrlich. Die Abs. 2 und 3 des § 65 sind infolge ihrer eingeschränkten Geltungsdauer (30. Juni 1982) gegenstandslos geworden. Da im übrigen dem Abs. 4 dieses Paragraphen nur deklaratorische Bedeutung zukommt, kann der § 65 in seiner Gesamtheit entfallen.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 28.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 3):

Bei der letzten Anhebung der Barbezüge durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 266/1985 ist das Taggeld für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. e) und für Offiziere (§ 3 Abs. 2 Z 2) unverändert geblieben. Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die zitierte Novelle am 13. Juni 1985 einhellig eine EntschlieÙung

gefaßt, mit der der Bundesminister für Landesverteidigung ersucht wird, "dafür Sorge zu tragen, daß bei der nächsten Anhebung der Barbezüge für Wehrpflichtige nach dem Heeresgebührengesetz die bei der Taggeldfestsetzung mit 1. Juli 1985 unverändert gebliebenen Taggeldsätze für Zeitsoldaten (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. e) und für Offiziere (§ 3 Abs. 2 Z 2) eine entsprechend besondere Berücksichtigung finden."

Hinsichtlich des Taggeldes für Offiziere wird dieser Entschließung nunmehr im § 3 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 3 durch die Anhebung auf 75 S bzw. auf 110 S im Einsatz entsprochen. Diese Taggelderhöhung soll mit 1. Juli 1986 wirksam werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 5 Abs. 1 lit. b) und Art. IV Abs. 1:

Der in den Erläuterungen zu Art. II Z 2 und 3 erwähnten Entschließung des Nationalrates soll hinsichtlich der Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Wehrdienst als Zeitsoldat nicht auf der Ebene des Taggeldes, sondern im Rahmen einer allgemeinen Anhebung der Monatsprämien für Zeitsoldaten Rechnung getragen werden, zumal sich eine solche Besoldungsverbesserung auch unabhängig von der zitierten Entschließung angesichts des entgeltähnlichen Charakters dieses zentralen Besoldungselements der Zeitsoldaten als notwendig erweist.

Für die vorgesehene Einbindung der in der Entschließung vom 13. Juni 1985 geforderten Bezugsanhebung in die Monatsprämie waren mehrfache Gründe maßgeblich. Unter dem Gesichtspunkt des Systems der Taggeldsätze wird auf diese Weise eine sachgerechte Relation zwischen diesen Ansätzen, insbesondere zwischen dem Taggeld für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Wehrdienst als Zeitsoldat einerseits und dem Taggeld für Offiziere sowohl im Wehrdienst als Zeitsoldat als auch in sonstigen Wehrdienstleistungen andererseits, besser gewährleistet; gleiches gilt hinsichtlich der entsprechenden Relationen innerhalb des Systems der Prämienkategorien für Zeitsoldaten. Die gewählte Lösung liegt aber auch im Interesse der Zeitsoldaten, vor allem jener mit einer Monatsprämie von geringerer Höhe. Da die Monatsprämie allein den für die Kreditwürdigkeit des Zeitsoldaten maßgeblichen Besoldungsanteil bildet (vgl. § 47 HGG), kommt ihm diesbezüglich nur eine Erhöhung der Prämie, nicht aber eine Erhöhung des Taggeldes zu Gute. Schließlich sprechen auch administrative Gründe einer möglichst einfachen Vollziehung für den gewählten Weg. Die Prämienerrhöhung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1986 wirksam werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 26 Abs. 3 Z 1):

Diese Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Wohnungsbeihilfe auf Grund der mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1983 erfolgten Aufhebung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

Zu Art. II Z 6 (§ 39 Abs. 1 Z 3):

Die Neufassung dieser Bestimmung berücksichtigt die Neuregelung des Dienstrechts der Landeslehrer durch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

Zu Art. II Z 7 (§ 39 Abs. 5):

Bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, hatte der Bund die Kosten für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu tragen, während die Länder einen Beitrag von 50 vH zu diesen Kosten zu leisten hatten.

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1973 wurde vorgesehen, daß die Besoldung der angeführten Landeslehrer durch die Länder zu erfolgen hat und der Bund zu diesen Kosten einen Beitrag von 50 vH leistet. Maßgebend für diese Neuformulierung war, daß die bis Ende 1972 geltende Regelung ein unzutreffendes Bild über den Personalaufwand des Bundes und der Länder ergab. Bei den Leistungen, die der Bund für die Landeslehrer erbringt, handelt es sich nämlich um Leistungen im Rahmen des für einen Bundesstaat charakteristischen Finanzausgleiches. Derartige Leistungen des Bundes sind daher richtigerweise nicht als Personalaufwand, sondern als Zweckaufwand des Bundes zu veranschlagen (vgl. 471 d Blg NR XIII. GP).

Im Hinblick auf die damit eingetretene grundsätzliche Veränderung der Rechtslage erscheint es nicht länger vertretbar, die Länder den Kostenanteil selbst tragen zu lassen, der ihnen aus einer Fortzahlung der Dienstbezüge in diesen Fällen erwächst. Auf Grund der vorgesehenen Ergänzung des § 39 Abs. 5 soll daher den Ländern in gleicher Weise wie auf Grund des § 40 Abs. 3 ein Ersatzanspruch zustehen.

Zu Art. III Abs. 1:

Nach § 2 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes hatten die Wehrpflichtigen bis zur wehrrechtlichen Neuregelung der militärischen Dienstgradbezeichnungen im § 10 des Wehrgesetzes 1978, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten ist, "die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten vorgesehenen Amtstitel (Verwendungsbezeichnungen) als Dienstgradbezeichnung" zu führen. Da die einschlägigen Dienstrechtvorschriften im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden sind, stimmen die auf Grund seinerzeitiger Ernennungen bzw. Beförderungen zuerkannten Dienstgradbezeichnungen vielfach nicht mit den nunmehr nach § 10 des Wehrgesetzes 1978 geltenden Dienstgradbezeichnungen überein. Mit der als Art. III Abs. 1 vorgesehenen Überleitungsbestimmung soll daher im Interesse einer entsprechenden Bereinigung bewirkt werden, daß Wehrpflichtige mit Dienst-

gradbezeichnungen, die nicht mit denen nach § 10 des Wehrgesetzes 1978 übereinstimmen, diese neuen Dienstgradbezeichnungen zu führen haben. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen soll den betroffenen Wehrpflichtigen das Recht eingeräumt werden, einen Feststellungsbescheid über den für sie gültigen Dienstgrad zu erlangen.

Zu Art. III Abs. 2:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ergänzung des § 34, wonach die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier bildet, soll durch eine ergänzende Überleitungsbestimmung ausdrücklich bestimmt werden, daß diese Voraussetzung auch in jenen Fällen erfüllt ist, in denen noch ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst (als Vorläufer des Wehrdienstes als Zeitsoldat) von gleicher Dauer geleistet wurde.

Zu Art. III Abs. 3:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 32.

Zu Art. IV Abs. 1:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 32 und zu Art. II Z 4.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Art. II Z 2 bis 4 vorgesehenen Besoldungsverbesserungen (Erhöhung der Monatsprämien für Zeitsoldaten und des Taggeldes für Offiziere) werden voraussichtlich einen finanziellen Mehraufwand von jährlich etwa 41 Millionen Schilling bewirken. Da die Taggelderhöhung für Offiziere mit 1. Juli 1986 wirksam werden soll, wird dieser Mehraufwand für das Jahr 1986 nur etwa 40,5 Millionen Schilling betragen.

Auf Grund der durch Art. II Z 7 vorgesehenen Erweiterung des Anspruches der Länder auf Ersatz der ihnen durch die Fortzahlung der Dienstbezüge für Landeslehrer erwachsenden Kosten ist ferner mit einer finanziellen Mehrbelastung des Bundes von 150 000 bis 200 000 Schilling jährlich zu rechnen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der genannten Bestimmung mit 1. Juli 1986 beträgt der voraussichtliche Mehraufwand für das laufende Budgetjahr lediglich etwa 75 000 bis 100 000 Schilling.

Der gesamte Mehraufwand für das Jahr 1986 von voraussichtlich etwa 40,6 Millionen Schilling kann beim Ansatz 1/40 107 - Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) - seine Bedeckung finden.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß einzelne Neuregelungen des vorgesehenen Bundesgesetzes Vereinfachungen bewirken, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen.

Gegenüberstellung

WEHRGESETZ 1978

Geltende Fassung

Entwurf

§ 6.(6) Dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinn- gemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Dem Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes eines aktiven Bundesbeamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienst- klasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

§ 7.(2) Dem Bundespräsidenten steht ferner die Befugnis zu, Wehrpflichtige zu Reserveoffizieren zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Reserveoffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen.

§ 6.(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerde- kommission sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinngemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Den Vorsitzenden gebührt überdies für ihre Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20% des Gehaltes eines aktiven Bundes- beamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

§ 7.(2) Dem Bundespräsidenten steht ferner die Befugnis zu, Wehrpflichtige zu Reserveoffizieren zu ernennen. Er kann dieses Recht für bestimmte Kategorien von Reserveoffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen.
Eine Ernennung von Wehrpflichtigen im Präsenzstand ist auch für die Reserve, eine Ernennung in der Reserve auch für den Präsenzstand wirksam. Berufsoffiziere werden mit einer Überstellung in eine andere Besoldungs- gruppe oder mit einem Austritt aus dem Dienstverhältnis unmittelbar zu Reserveoffizieren gleichen Dienstgrades.

§ 8. Die Beförderung zu Chargen obliegt dem Truppenkommandanten, die Beförderung zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere der Reserve.

§ 8. Die Beförderung zu Chargen obliegt dem Truppenkommandanten, die Beförderung zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dies gilt auch für Chargen und Unteroffiziere der Reserve. Eine Beförderung von Wehrpflichtigen im Präsenzstand ist auch für die Reserve, eine Beförderung in der Reserve auch für den Präsenzstand wirksam.

§ 10. (1) Für die Soldaten sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

§ 10. (1) Für die Soldaten sind folgende Dienstgradbezeichnungen vorgesehen:

- 4. . . .
- a)

- 4. . . .
- a)

beziehungsweise für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufs-offiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel;

beziehungsweise für Militärseelsorger die dienstrechtlich für Berufs-offiziere dieser Verwendung vorgesehenen Amtstitel und für ehemalige Berufsoffiziere (§ 7 Abs. 2 letzter Satz) der zuletzt geführten Amtstitel beziehungsweise die zuletzt geführte Verwendungsbezeichnung;

- b)

- b)

(2) Die Soldaten, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung.

(2) Die Soldaten, die nach § 7 zu Offizieren ernannt oder nach § 8 zu Chargen oder Unteroffizieren befördert worden sind, führen die ihrer Ernennung (Beförderung) entsprechende Dienstgradbezeichnung. Die anderen Soldaten führen die Dienstgradbezeichnung "Wehrmann".

§ 15. (1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die volle geistige und körperliche Eignung zum Dienst im Bundesheer besitzen.

§ 15. (1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 17. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3 und 4 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.

(2) . . .

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . .

(6) . . .

§ 17. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3, 4 und 7 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.

(2) . . .

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . .

(6) . . .

(7) Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit festgestellt worden ist, sind verpflichtet, die Erteilung und die Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, sowie jede Änderung des Berechtigungsumfanges derselben binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden. Dies gilt nicht für die Zeit, in der die Wehrpflichtigen den Grundwehrdienst leisten, sowie für die Zeit nach dem Erlöschen der Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes.

Geltende Fassung

Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden,
der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden
bei der Erfassung, Stellung und Einberufung
der Wehrpflichtigen

§ 20. (1) . . .

(2) . . .

Entwurf

Mitwirkung bei der Erfassung, Stellung
und Einberufung der Wehrpflichtigen

§ 20. (1) . . .

(2) . . .

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden, die Gemeinden sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Landesverteidigung die zur Feststellung der Eignung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen über Personen zu erstatten, deren schwerwiegende gesundheitliche Schädigung, wie etwa im Falle einer psychischen Erkrankung, eines Suchtgiftmißbrauchs, einer Alkoholerkrankung oder einer anzeigepflichtigen Erkrankung, eine Gefahr für sie selbst oder die Allgemeinheit bildet. Für diese Meldungen und Mitteilungen gilt der § 23 Abs. 7 sinngemäß.

Geltende Fassung

§ 22. (1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind aus dem Kreise der beim Militärkommando (§ 19 Abs. 1) in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie und mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst. Alle Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 23. (2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: "Tauglich", "Vorübergehend untauglich", "Untauglich". Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die im Abs. 1 genannten Personen von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 22 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf "Tauglich" lautender Beschluß bedarf jedoch der Zustimmung des Arztes.

Entwurf

§ 22. (1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärkommando in Verwendung stehenden

Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 23. (2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: "Tauglich", "Vorübergehend untauglich", "Untauglich". Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die im Abs. 1 genannten Personen von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 22 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein auf "Tauglich" lautender Beschluß bedarf jedoch der Zustimmung des Arztes.

entfällt

§ 24. (10) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben, sind nicht mehr stellungspflichtig, wenn durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt worden ist, daß sie zum Wehrdienst untauglich sind.

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7 a Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszusahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 26. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. Der § 7 Abs. 5 HGG ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszusahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

§ 28. (1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten; die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einberufen werden; wurde der Wehrpflichtige aber aus besonders rücksichtswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des seiner Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen, so darf er zu Truppenübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes (Abs. 1) einberufen werden. Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens zwei Wochen vor Ablauf des sechsten Monats dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando; für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß.

Entwurf

§ 28. (1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben.

Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze abzuleisten.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten.

(3) Die Wehrpflichtigen können sich verpflichten, an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monats dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando; für diese Annahme und deren Verweigerung sowie für die Zurückziehung der Verpflichtungserklärung gilt § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze abzuleisten.

§ 30. (1) . . .

(2) . . .

§ 32. (7) Dem Wehrpflichtigen, dessen freiwillige Meldung angenommen wurde und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, ist der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

§ 30. (1) . . .

(2) . . .

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Einberufungstag eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl außer Kraft.

§ 32. (7) Nach Annahme der freiwilligen Meldung ist dem Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, der Einberufungsbefehl zum Wehrdienst als Zeitsoldat - sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen - spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat zuzustellen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Zustellung des Einberufungsbefehles schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Der § 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 40 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

Ausbildungsvoraussetzungen für die Erlangung von Reservedienstgraden

§ 34. Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.

§ 36. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 2), zu Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 30 Abs. 1) ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. . . .

Laufbahnvoraussetzungen

§ 34. (1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder freiwilliger Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

§ 36. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Der Einberufungsbefehl bedarf keiner Begründung; gegen ihn ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 2), zu Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 30 Abs. 1) ist, sofern militärische Erfordernisse - wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen - nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. . . .

Geltende Fassung

Entwurf

§ 37. (4) Anträge nach

- a) Abs. 2 lit. b sind beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
- b) Abs. 3 lit. b beim zuständigen Militärkommando

schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b das zuständige Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt, nur dem Dienstgeber zuzustellen. Der Dienstgeber hat den Wehrpflichtigen nachweislich ihre Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Tauglichen, die

- a) . . .
- b) . . .
- c) Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, sind,
. . .

§ 37. (4) Anträge nach

- a) Abs. 2 lit. b sind beim zuständigen Militärkommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
- b) Abs. 3 lit. b beim zuständigen Militärkommando

schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b das zuständige Militärkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt, dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen.

(6) Tauglichen, die

- a) . . .
- b) . . .
- c) Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, (Turnusärzte) sind,
. . .

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam.

§ 38. (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) . . .
- b) . . .
- c) . . .

§ 38. (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) . . .
- b) . . .
- c) . . .

d) die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus anderen als den in den lit. a bis c genannten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten.

§ 40. (9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus

- a) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 entlassen wurden, dürfen nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zur Leistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden,
- b) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, bis zu dem in der lit. a genannten Zeitpunkt zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach Ablauf des sechsten Monats des Grundwehrdienstes entlassen wurden, bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden.

Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

§ 40. (9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus freiwilligen Waffenübungen oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 43. (1) Wehrpflichtige der Reserve, die nach § 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform des Bundesheeres zu tragen.

(2) . . .

(3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen.

§ 49. (2) Die Dienstfreistellung beträgt 24 Werktage für je ein Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werktage gelten. Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 oder 3 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen.

§ 43. (1) Wehrpflichtige der Reserve, die nach § 10 eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform des Bundesheeres zu tragen.

(2) . . .

entfällt

§ 49. (2) Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werktage gelten. Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 1 oder 3 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 56. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 56. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 oder 7 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

Übergangsregelung für das Stellungswesen

§ 65. (1) Die Stellungskommissionen, denen zur Durchführung der Stellung keine für diesen Zweck errichteten ortsfesten Anlagen zur Verfügung stehen, bestehen abweichend vom § 22 Abs. 2 lediglich aus einem Stabsoffizier als Vorsitzendem sowie einem Stabsoffizier oder Hauptmann, einem rechtskundigen Bediensteten und einem Arzt als weiteren Mitgliedern.

(2) Steht einer Stellungskommission mit einer zur Durchführung der Stellung errichteten ortsfesten Anlage ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie und mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst als Mitglied der Stellungskommission nicht zur Verfügung, so kann der Stellungskommission bis 30. Juni 1982 anstelle dieses Mitgliedes ein Bediensteter des gehobenen Dienstes mit mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst angehören.

(3) Bis 30. Juni 1982 sind Wehrpflichtige abweichend vom § 24 Abs. 4 in einem der beiden Kalenderjahre, in dem sie das 18. oder 19. Lebensjahr vollenden, zur Stellung heranzuziehen.

(4) § 23 Abs. 7 gilt für die Ergebnisse aller bisher durchgeführten Stellungenuntersuchungen.

entfällt

Geltende Fassung

Entwurf

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. - 22. . . .

betraut.

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. - 8. . . .

8a. des § 20 Abs. 3, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für
Gesundheit und Umweltschutz betroffen ist, dieser Bundesminister,

9. - 22. . . .

betraut.

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1985

Geltende Fassung

Entwurf

§ 2. (2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind.

§ 3. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

- a) . . .
- b) . . .
- c) . . .
- d) . . .

e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;

. . .

(3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

- 1. . . .
- 2. . . .

3. für Offiziere 100 S.

. . .

§ 2. (2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Sofern der Wehrpflichtige nachweist, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Abschnitt auch für die Zeit dieser Verhinderung.

§ 3. (2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

- a) . . .
- b) . . .
- c) . . .
- d) . . .

e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 75 S;

. . .

(3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

- 1. . . .
- 2. . . .

3. für Offiziere 110 S.

. . .

Geltende Fassung

Entwurf

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1. . . .
2. . . .
3. . . .
 - a) . . .
 - b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von	6 240 S,
für Zugsführer in der Höhe von	6 300 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von	6 690 S,
für Offiziere in der Höhe von	7 470 S;
4. . . .

§ 26. (3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe,
2. . . .
3. . . .
4. . . .
5. . . .
- . . .

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebührt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1. . . .
2. . . .
3. . . .
 - a) . . .
 - b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von	6 531 S,
für Zugsführer in der Höhe von	6 612 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von	7 092 S,
für Offiziere in der Höhe von	7 932 S;
4. . . .

§ 26. (3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. . . .
3. . . .
4. . . .
5. . . .
- . . .

Geltende Fassung

Entwurf

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die

1. . . .
2. . . .

3. In einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

. . .

(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die

1. . . .
2. . . .

3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

. . .

(5) Der Bund hat den im Abs. 1 Z 2 genannten Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie den Bundesbetrieben und den Ländern die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer des Präsenzdienstes entstandenen Kosten zu ersetzen.